

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 65 (1914)

Heft: 4

Artikel: Arbeitsversicherung des Stadtforstamtes Chur für die Folgen von Unfall und Krankheit

Autor: A.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

65. Jahrgang

April 1914

N^o 4

Arbeiterversicherung des Stadtforstamtes Chur für die Folgen von Unfall und Krankheit.

Die Landesausstellung in Bern einerseits und die Vorbereitungen für den Übergang der Unfallversicherung an die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt in Luzern anderseits haben uns veranlaßt, unser seit zwanzig Jahren gesammeltes Material statistisch etwas zu verarbeiten. Da nun diese Zusammenstellungen einmal gemacht sind und unseres Wissens keine Publikationen über einen Gebirgsbetrieb bestehen, glauben wir, sie den Kollegen nicht vorenthalten zu sollen.

Unsere erste Versicherungspolice stammt vom Jahre 1890; in den ersten Jahren wurde aber die Statistik nicht genügend einläßlich geführt, so daß wir erst vom Jahre 1894 an vollständiges Material besitzen.

Unfallversicherung.

Bis Ende 1894 bestand eine Police, nach welcher die Gesellschaft gegen eine Prämie, die sukzessive von 38 bis zu 45 ‰ der Lohnsumme gesteigert wurde, bei jeder vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit bis zu 200 Tagen (auch bei Heilungsdauer unter sieben Tagen) den vollen Taglohn (ausgenommen an Sonn- und Festtagen) und die Arzt- und Arzneikosten, sowie den 1200fachen Taglohn oder Bruchteile bei Invalidität und den 1200fachen Taglohn bei Todesfall zu entschädigen hatte. In dieser ersten Periode stieg die Zahl der Unfälle von 19 im Jahre 1890 auf 43 im Jahre 1894 und, ohne daß irgendwie schwerere Beschädigungen vorgekommen wären, hatte die Gesellschaft in den fünf Jahren bei Fr. 10,720. 15 Prämieinnahmen, Schadenregulierungen im Betrage von Fr. 10,169. 55 auszurichten. Namentlich nahm das unkontrollierbare Befallenwerden von Hexenschuß infolge von Überanstrengung beim Heben schwerer Lasten so

sehr überhand, daß der Verdacht, wenigstens auf Verlängerung der Heilungsdauer durch Simulation, nahe lag.

Da die Gesellschaft auf diese Art ihr Risiko für die doch immerhin möglichen größeren Schäden als in keiner Weise gedeckt erachtete und uns bereits eine weitere Prämienerrhöhung ankündigte, machten wir den Versuch, der Simulation in der Art entgegenzuwirken, daß wir die Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit auf $\frac{2}{3}$ des Taglohnes heruntersetzten, wobei zugleich die Prämie auf 40 ‰ ermäßigt werden konnte. Die Reaktion war äußerst prompt, indem in den folgenden vier Jahren, 1895—1898, im Durchschnitt nur 22 Unfälle mit im Mittel $13\frac{1}{2}$ Tagen und im Maximum 32 Tagen Heilungsdauer zur Anmeldung gelangten und das Verhältnis zwischen Prämieeinnahmen und Schadenregulierung bei gleich hoher oder höherer Lohnsumme ein für die Gesellschaft sehr günstiges wurde. (1894 im Durchschnitt $18\frac{1}{2}$ Tage und im Maximum $103\frac{1}{2}$ Tage.

Wir nützten die Situation sofort aus, indem wir schon für 1897 von der Gesellschaft das Zugeständnis erwirkten, daß fortan neben der Entschädigung für bleibenden Nachteil auch die Kurquotenvergütung ausgerichtet wurde, welche Kumulation der Entschädigungen vorher nicht vorgesehen war. Als das Ergebnis andauernd günstig blieb und wir 1898 gar nur acht Unfälle zu verzeichnen hatten, glaubten wir mit der Lohnauszahlung wieder höher hinauf rücken zu können und erreichten ab 1899 bei gleichbleibender Prämie von 40 ‰ die Zahlung von $\frac{3}{4}$ des Lohnes und zudem die Zusicherung von 10 ‰ Gewinnanteil. Zur Auszahlung eines solchen kam es allerdings nicht, weil der Bruttoüberschuß kleiner blieb als 25 ‰ der Prämie, welcher letzteren Betrag die Gesellschaft als Verwaltungskosten in die Gewinnrechnung einzusetzen pflegt. Wir verzichteten daher auf diesen nicht sehr verlockenden Vorteil für die Zukunft und erlangten ab 1900 das Zugeständnis, daß unsere Arbeiter nicht nur bei der Arbeit selbst, sondern auch auf dem direkten Weg von der Wohnstätte zur Arbeit und zurück versichert wurden. Diese Einrichtung ist für einen Gebirgsbetrieb unbedingt notwendig, wo die Mannschaft auf dem oft stundenweiten Weg zur Arbeit nicht selten gefährliche Stellen passieren muß. Bald nachher sollte sich diese Vorsichtsmaßregel als sehr wohlthätig erweisen, indem der einzige Unfall mit

tödlichem Ausgang, den wir überhaupt hatten, gerade auf dem Wege zur Arbeit sich ereignete.

Da das Resultat weiter ein für die Gesellschaft vorteilhaftes blieb, konnten wir ohne Prämienenerhöhung die Versicherungsbedingungen von 1902 ab durch Erhöhung der Lohnausfallentschädigung auf $\frac{9}{10}$ des Taglohnes und von 1909 ab auf den vollen Taglohn verbessern. Damit nicht wieder die gleiche Erscheinung zu Bedenken Anlaß gebe wie im Anfang der 90er Jahre, wo wir im Unfall auch den ganzen Taglohn auszahlten, wurden alle Zulagen von der Versicherung ausgenommen. Unsere Arbeiter erhalten nämlich als Besserstellung gegenüber den andern städtischen Arbeitern, die jeweilen am Mittag zu Hause bei ihren Familien speisen können, für das Mitnehmen des Mittagessens eine Zulage von 40 Rp. per Tag, und wenn sie während der ganzen Woche in den Waldhütten leben, nebst obiger noch eine weitere Zulage von 60 Rp. per Nacht. Da diese Zulagen reichlich bemessen sind, hat der Mann, wenn er sie während der Heilungsdauer nicht erhält, selbst ein Interesse daran, möglichst bald wieder zur Arbeit zu kommen. Tatsächlich hat die Unfallzahl und Unfalldauer seit der letzten Entschädigungsänderung keine bedenkliche Gestalt angenommen. Die letzten fünf Jahre weisen durchschnittlich 43 Unfälle mit im Mittel $13\frac{1}{6}$ Tagen und im Maximum 68 Tagen Heilungsdauer auf bei nahezu der doppelten Lohnsumme und ständigem wesentlichem Überschuß der Prämien über die Auszahlungen.

Weil, wie noch heute, die Situation betreffend Haftpflicht bei einer Verwaltung, die Wegbauten und Verbauungen ausführt und Holztransporte besorgt, nicht ganz klar war, haben wir uns veranlaßt gesehen, der Einfachheit und Sicherheit halber alle unsere Arbeiter auf volle Haftpflichtentschädigung zu versichern und konnten dies unter Erhöhung der Prämie von 40 auf 45 ‰ vom Jahre 1911 an tun. Wir haben also gegenwärtig eine Police, die uns zu einem Prämienfuß von 45 ‰ deckt für die Entschädigung nach Gewerbehaftpflichtgesetz, gleichviel, ob es sich um haftpflichtige oder nicht haftpflichtige Unfälle handelt, wobei auch diejenigen Unfälle eingeschlossen sind, welche den Versicherten auf dem direkten Wege zur und von der Arbeit treffen. Verwaltung und Arbeiter bezahlen je die Hälfte der Prämie.

Die nachfolgende kleine Tabelle gibt das Durchschnitts- resp. Schlussergebnis von zwanzig Jahren unserer Arbeiterversicherung:

	Total in 20 Jahren	Durchschnitt per Jahr
Versicherte Lohnsumme	Fr. 1,650,443. 20	Fr. 82,522. 20
Prämie	" 67,625. 20	" 3,381. 25
	38—45 ‰	41,2 ‰

Ausbezahlte Entschädigungen:

In ‰ der Lohnsumme	5,3—53,4 ‰	29,4 ‰
Lohnausfall	Fr. 32,059. 75	Fr. 1,602. 95
Heilungskosten	" 12,362. 15	" 618. 10
Bleibender Nachteil	" 4,198. 15	" 209. 95
Zusammen	Fr. 48,620. 05	Fr. 2,431. —

Überschuß der Prämien:

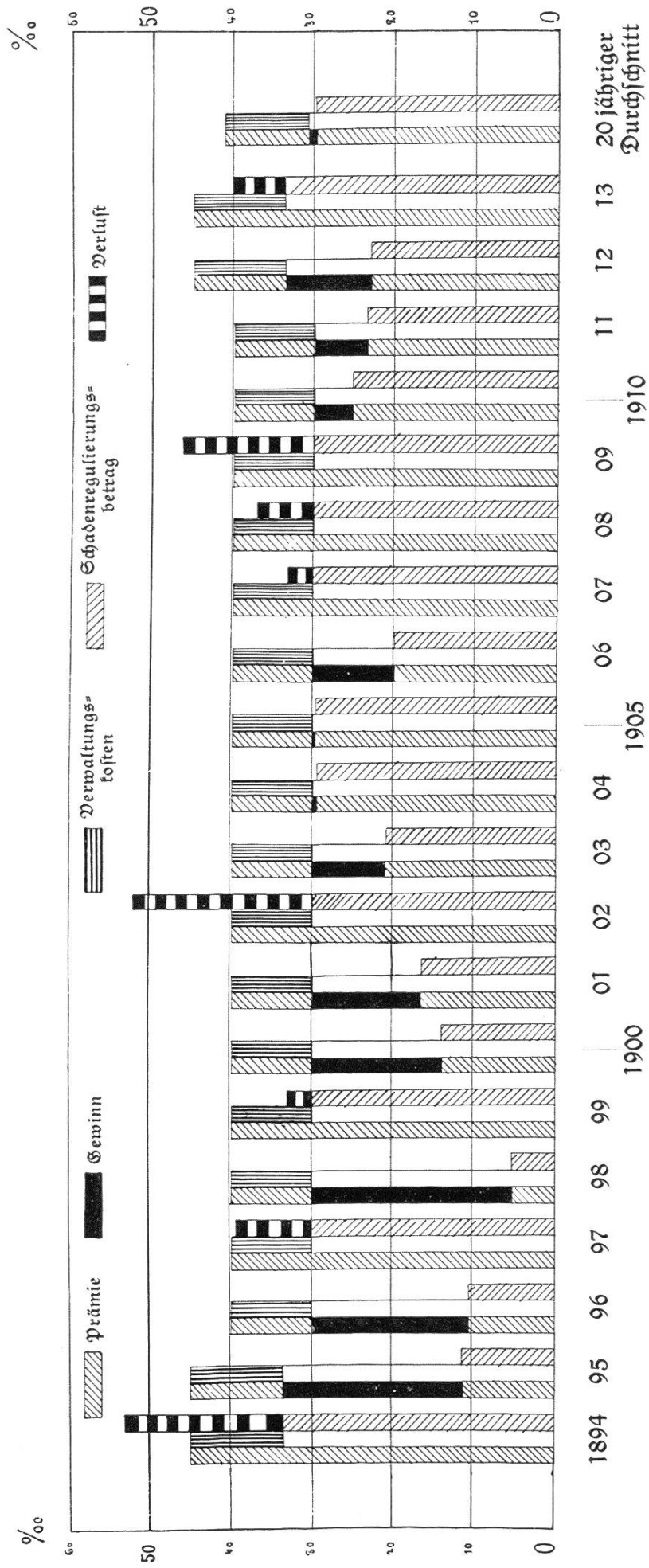
Über die Entschädigungen ab-

solut	Fr. 19,005. 15	Fr. 950. 25
In Prozenten der Bruttoprämie	—30,3 bis + 86,9 ‰	+ 28 ‰

Wir ziehen vor, als Orientierung über den Umfang des Betriebes die Lohnsumme anzugeben, einmal weil nach ihr die Prämie berechnet wird und dann auch, weil die durchschnittliche Arbeiterzahl bei den bedeutenden Schwankungen zwischen Sommer- und Winterbetrieb kein richtiges Bild geben würde. Der Überschuß der Prämien über die ausbezahlten Entschädigungen wurde in Prozenten der Bruttoprämie dargestellt, weil die Gesellschaft diesen Maßstab zu der Zeit angewendet hat, als uns laut Vertrag ein Gewinnanteil zugesichert war. Die Gesellschaft hat nämlich bei diesem Anlaß bei der Berechnung des Gewinnes 25 ‰ der Bruttoprämie als Verwaltungskosten abgezogen.

Um die Übersicht klarer zu gestalten, haben wir die Werte in Promille der Lohnsumme graphisch dargestellt. Die Felder der Prämienpromille sind links schräg, diejenigen der Entschädigungspromille rechts schräg schraffiert. Die 25 ‰ der Bruttoprämie sind als Verwaltungskosten in senkrechter Schraffierung hervorgehoben. Der Überschuß der Prämien über die Entschädigungen plus Verwaltungskosten ist voll schwarz und der Überschuß der Entschädigungen über die Differenz: Prämie weniger Verwaltungskosten, unterbrochen schwarz angelegt.

Schadenregulierungsbeträge und Prämien in Promille der Lohnsumme.



Auf den ersten Blick zeigt sich die bunte Abwechslung von Gewinn- und Verlustjahren und am Schlusse als Durchschnitt oder Endresultat der verschwindend kleine Gewinn.

Es ist nun richtig, daß die Anrechnung von 25 % der Bruttoprämie als Verwaltungskosten im vorliegenden bestimmten Falle, wo es sich um eine öffentliche Verwaltung handelt, die geordnete Verhältnisse aufweist und seit 25 Jahren ununterbrochen bei der gleichen Gesellschaft versichert war, unbedingt ein sehr hoher Ansatz genannt werden darf. Bei Selbstversicherung müßte man natürlich nicht annähernd mit diesen Verwaltungskosten rechnen und die Gesellschaft würde wohl, wenn man ernstlich auf eine Versicherung mit Gewinnanteil abstellen wollte, von diesem Ansatz abgehen, der sonst für das Allgemeine mit Acquisitions-, Prozeßkosten usw. schon zutreffen mag. Während wir also nach der Rechnungsgepflogenheit der Gesellschaft mit im Durchschnitt 28 % der Bruttoprämie als Überschuß über die Entschädigungen nur 3 % Reingewinn erhalten, dürfte man in unserem Falle ruhig mit 13 % rechnen. Es liegt nun nahe, die Frage näher zu untersuchen, ob wir eventuell die Versicherung auf eigenes Risiko der Verwaltung übernehmen dürften. In den zwanzig Jahren hatten wir unter 756 Unfällen nur einen einzigen Todesfall und zwar bei einem in der Skala verhältnismäßig niedrig dotierten ledigen Arbeiter, dessen Angehörige mit Fr. 1800 abgefunden wurden. Daneben waren fünf Fälle leichter oder teilweiser Invaldität vorgekommen. Nun sind aber doch noch eine ganze Anzahl von Ereignissen eingetreten, bei denen ein oder mehrere Arbeiter nur durch ganz glückliche Zufälle dem Tode entrannen. Wären im einen oder andern die Umstände ungünstiger gewesen und hätte es dazu noch verheiratete Männer getroffen, so würde wohl der ganze Prämienüberschuß aufgebraucht worden sein. Wenn also der bei den kleinen Unfällen erzielte Überschuß der Prämien über die Entschädigungen schon durch wenige Todesfälle oder Fälle bedeutender bleibender Nachteile aufgebraucht werden kann, so ist es jedenfalls besser, dieses Risiko einer Gesellschaft mit breiter Basis zu überlassen und von der Selbstversicherung bei dem verhältnismäßig kleinen Betrieb abzusehen. Weiter ist wohl als sicher anzunehmen, daß auch die Fälle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit weniger frühzeitig hätten liquidiert werden können, weil

sich bei der Verwaltung unter dem Einfluß der lokalen Behörden ein weniger strenges Regiment herausbilden müßte, als bei der Gesellschaft, die sich einfach auf Gesetz und Police beruft und zudem mehr Routine hat.

Es interessiert nun gewiß weiter, Aufschluß darüber zu erhalten, wie sich die Unfälle auf die verschiedenen Arten der Verletzungen und der Arbeiten verteilen und wie hoch sich die Zahl der Entschädigungstage beläuft.

	Total in 20 Jahren	Durchschnitt per Jahr
Riß-, Schnitt- und Schürfwunden	241 Fälle	12,1 Fälle
Quetschungen	265 "	13,2 "
Verstauchung, Zerrung, Ver Streckung	164 "	8,2 "
Knochenbrüche	6 "	0,3 "
Augenverletzungen	28 "	1,4 "
Anderer Schäden	52 "	2,6 "
Zusammen	<u>756 Fälle</u>	<u>37,8 Fälle</u>
Volle Arbeitsunfähigkeit	8966 Tage	448 Tage
Teilweise Arbeitsunfähigkeit	721 "	36 "
Zusammen	<u>9687 Tage</u>	<u>484 Tage</u>

Maximum eines Falles: 103 Tage, Minimum: nur ärztliche Behandlung.

	Total in 20 Jahren	Durchschnitt per Jahr
Holzhauerei und Holzrücken	391 Fälle	19,6 Fälle
Holztransport von Hand	138 "	6,9 "
Holztransport mit Pferden	35 "	1,8 "
Kulturwesen	19 "	0,9 "
Verbauungen, Wegbau und Unterhalt	85 "	4,3 "
Magazin und Säge	60 "	3,0 "
Alpwesen	16 "	0,8 "
Verschiedene Arbeiten	12 "	0,5 "
Zusammen	<u>756 Fälle</u>	<u>37,8 Fälle</u>

Die Verteilung der Unfälle nach Art der Arbeit ist insofern gerade gegenwärtig ganz besonders interessant, als sich aus derselben

ergibt, in welchem geringem Maße diejenigen Arbeiten am Gesamtrisiko unserer Verwaltung beteiligt sind, bei denen die Mannschaft laut eidg. Versicherungsgesetz obligatorisch versichert ist. Wir haben nämlich nach Anmeldung unseres Betriebes von der schweizerischen Versicherungsanstalt in Luzern den Bericht erhalten, daß neben den auch fernerhin nicht obligatorisch zu versichernden Waldarbeitern auch die bei Transporten mit Fuhrwerk nur für das eigene Bedürfnis der Forstverwaltung beschäftigten Arbeiter nicht sicher dem Obligatorium unterstellt werden. Der hohe Bundesrat habe über diese Frage einen grundsätzlichen Entscheid erst noch zu treffen. Ebenso sei noch fraglich, ob die Brennholzzerkleinerungsanstalt einer Forstverwaltung, auch wenn sie Säge- und Spaltmaschinen besitze, dem Obligatorium unterstellt werde oder nicht, während die Gattersäge einer Forstverwaltung, weil sie für das Baugewerbe arbeite, ohne weiteres vom Versicherungszwang betroffen werde.

Um über diese Unklarheiten hinaus zu kommen, meldeten wir einfach unsern ganzen Betrieb freiwillig zur Versicherung auf volle Haftpflichtentschädigung an, wie wir sie bisher bei der privaten Gesellschaft besaßen. Der Bescheid lautete aber, es müsse eine strenge Scheidung zwischen den Arbeitern, die unter obligatorischer und denjenigen, die unter freiwilliger Versicherung stehen, stattfinden.

Wenn man obige Zusammenstellungen über die Unfallhäufigkeit bei verschiedenen Arbeiten näher betrachtet, so scheint es wirklich schwer verständlich, wieso ein Arbeiter beim Bau eines einfachen Erdweges obligatorisch versichert sein muß, während er bei den ungleich gefährlicheren Arbeiten der Holzhauerei und des Transportes im Gebirge von Gesetzes wegen dem Schicksal überlassen bleiben kann. Hier muß man unbedingt das Gefühl haben, daß die Hinübernahme geringerer Risiken aus der freiwilligen Versicherung in eine obligatorische Versicherung, wenn auch allerdings unbeabsichtigt, den Forstverwaltungen schweren Schaden zufügen muß. Dies ist namentlich dann in verschärftem Maße der Fall, wenn, wie es den Anschein hat, einem die Möglichkeit genommen ist, sich bei der gleichen Anstalt in einfacher, klarer Weise überhaupt sicher für alle Fälle zu decken. Es gibt doch allerlei sich im Betriebe als Kleinigkeiten charakterisierende Arbeiten, wie namentlich Unterhalt von Wegen und Ver-

bauungen, von denen man nicht sicher weiß, ob sie dem Versicherungsobligatorium unterstehen, und wenn dies der Fall ist, so wird es furchtbar umständlich, sie auf getrennten Lohnlisten für die obligatorische Versicherung zu verrechnen. Wenn der Holztransport mit Zugtieren, soweit er nur die Bedürfnisse der Verwaltung betrifft, definitiv vom Obligatorium ausgeschlossen werden sollte, so entsteht eine neue lästige Unsicherheit. Kauft z. B. ein Abnehmer das Holz in der Regel am Lagerplatz und beauftragt später aus irgendwelchem Grunde die Verwaltung mit dem Transport zum Bahnhof, arbeitet dann der Fuhrmann nur für die eigenen Bedürfnisse der Verwaltung oder in diesem Moment berufsmäßig für Dritte? Man kann auch überhaupt darüber im Zweifel sein, ob der Fuhrmann nur für die eigenen Bedürfnisse der Verwaltung arbeitet, wenn er bereits verkauftes Holz zu den Kunden oder zum Bahnhof führt.

Auch unser Forstpersonal ist auf gemeinsame Police von der Verwaltung aus versichert. Ursprünglich hatte jeder Beamte und Angestellte seine eigene Privatversicherung abgeschlossen. Von 1897 an bezahlte die Verwaltung Beiträge an die Prämien; 1904 übernahm sie $\frac{1}{3}$ der Prämie, so daß sie, der Bund und der Versicherte sich in dieselbe teilten, und 1905 endlich wurde der ganze nicht durch den Bundesbeitrag gedeckte Teil der Prämie auf Verwaltungsrechnung übernommen. Nach dieser Police ist unser Personal versichert:

	Taggeld	Todesfall	Invalidität
Chefbeamter	Fr. 10	Fr. 20,000	Fr. 20,000
Unterbeamte	" 5	" 10,000	" 10,000

Dabei ist von der Verwaltung aus die Sache so geregelt, daß sie, und nicht der Verunfallte, das Taggeld für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bezieht, und dafür Arzt, Apotheke, Extrapflege, Spital übernimmt und die allfällige Stellvertretung selbst bestreitet. Dieser Teil ist also eine Art Pflegegeldversicherung. Die Entschädigungen für Tod und Invalidität, die Hauptzweck der Versicherung sind, fallen natürlich ganz zugunsten des Versicherten und dessen Erben.

Seitdem die Verwaltung die Versicherung des Personals an die Hand genommen hat, sind bei demselben keine erheblichen Unfälle vorgekommen.

Bei der Versicherung des Forstpersonals bringt uns das eidge-

nössische Unfallversicherungsgesetz, so viel sich bisher beurteilen läßt, ebenfalls ähnliche Schwierigkeiten, wie bei der Arbeiterversicherung. Nach Art. 60 sind bei der eidgenössischen Anstalt versichert alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten (Beamte gelten als solche) und Arbeiter (Lehrlinge und Praktikanten gelten als solche) von Unternehmungen, die zum Gegenstand haben das Baugewerbe (laut direkter Auskunft auch Reparaturarbeiten an Gebäuden unserer Verwaltung), Fuhrhaltereie (eventuell Holztransport), den Straßen-, Brücken-, Wasser-, Brunnenbau und Unternehmungen, die explodierbare Stoffe gewerbsmäßig verwenden. (Forst- und Güterverwaltungen, die ihre Straßen, Wege und Brunnenleitungen usw. selbst bauen und unterhalten.)

Wenn nun bestimmt erklärt wird, die Hauptteile des Forstbetriebes stehen nicht unter dem Obligatorium und es sei eine strenge Trennung zwischen obligatorisch und freiwillig Versicherten durchzuführen, so ist dies auch beim Forstpersonal der Fall, denn die Angestellten gehen ohne weiteres nach Gesetz mit. Da nun aber das Forstpersonal nicht nur nach Wochen oder Tagen, sondern nach Stunden zwischen der Beaufsichtigung von obligatorisch und freiwillig versicherten Arbeiten wechselt, ist offenbar noch nicht untersucht und klar gestellt, wie sich die strenge Trennung der Versicherung in der Praxis durchführen läßt. Jedenfalls wird man gut tun, sich diese Schwierigkeiten zu merken und sie bei den Vorbereitungen der neuen Versicherungen wohl in Betracht zu ziehen, sonst werden die Überraschungen nicht ausbleiben.

Unterstützungskasse für Krankheit und Militärdienst.

Seit dem Jahre 1906 besteht für die Arbeiter der drei Verwaltungen Forstamt, Bauamt und Lichtwerke und Wasserversorgung der Stadt Chur eine Unterstützungskasse, welche folgende regelmäßigen Einkünfte hat:

1. Eintrittsgeld von Fr. 2 bei 1 % Prämie oder Fr. 3 bei 1 $\frac{1}{2}$ % Prämie je von den Mitgliedern und der Verwaltung.
2. Prämie von 1 % oder mehr der versicherten Lohnsumme je von den Mitgliedern und der Verwaltung.
3. 10 Rp. oder 15 Rp. usw. per Woche von den Angestellten als freie Mitglieder für Pflegegeldversicherung.

4. Bußen und verwirkte Löhne, sowie Zinsen von allfälligen Überschüssen früherer Jahre.

Dagegen übernimmt die Kasse folgende Leistungen gegenüber den Mitgliedern:

1. Bei Erkrankungen oder außerdienstlichen Unfällen:
 - a) 50 % des Lohnes bis zu 120 Tagen per Jahr inklusive Sonn- und Feiertage.
 - b) Arzt- und Medikamentkosten oder bei Spitalaufenthalt den Überschuß der Rechnung über Fr. 1 per Tag.
2. bei ordentlichem Militärdienst:
 - a) Verheiratete 50 %
 - b) Ledige 30—50 %
 des normalen Taglohnes, Sonn- und Feiertage inbegriffen.

Mitglied der Unterstützungskasse wird jeder städtische Arbeiter ohne weiteres, sobald er seit mindestens drei Monaten im städtischen Dienst steht. In der nachfolgenden Tabelle geben wir einen Überblick über die unsere Verwaltung allein betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

	Total in 8 Jahren	Durchschnitt per Jahr
Versicherte Lohnsumme	Fr. 557,345. —	Fr. 69,668. —
Prämie	1 + 1 bis 1,5 + 1,5 %	1,35 + 1,35 %
Arbeiter und Verwaltung zu-		
sammen	Fr. 14,949. 10	
Angestellte	" 223. 60	
Anderere Einnahmen	" 684. 33	
Zusammen	<u>Fr. 15,857. 03</u>	<u>Fr. 1,982. 13</u>
Entschädigung für Lohnausfall	Fr. 6,843. 85	
Heilungskosten	" 4,632. 80	
Verwaltungskosten usw.	" 379. 65	
Zusammen	<u>Fr. 11,856. 30</u>	<u>Fr. 1,457. 04</u>
In Prozenten der Lohnsumme	1,7 bis 3,3 %	2,1 %
Militärdienstentschädigung . . .	Fr. 829. 25	Fr. 103. 66
In Prozenten der Lohnsumme . . .	0 bis 0,30 %	0,15 %
Überschuß der Einnahmen über die Entschädigungen überhaupt		Fr. 3172. 48
Überschuß der Prämien über die Krankenentschädigungen		" 3083. 80

Zahl der Krankheitsfälle	256 in 8 Jahren oder 32 p. Jahr durchsch.
Tage mit Lohnvergütung	3727 " " 466 " "
Tage mit nur Arztkosten	476 " " 60 " "
Militärdienstentschädigungen	516 Tage " " 64 ¹ / ₂ " "

Wir haben auch hier als Maßstab für den Umfang des Betriebes die versicherte Lohnsumme aufgeführt und nicht die Arbeiter- oder Tageschichtenzahl, weil letztere zwei wegen des großen Wechsels kein gutes Bild geben. Die Tabelle zeigt, daß für unsere Verwaltung allein eine Prämie von 2 % (1 % Mitglied 1 % Verwaltung) knapp genügt hätte, um nur die Pflege- und Krankengelder allein zu bestreiten. Die fehlenden 0,1 % wären aus den Bußen und verwirkten Löhnen aufgebracht worden. Für die Militärdienst-Entschädigung haben in den acht Jahren 0,15 % der Lohnsumme genügt, für die Zukunft wird dieser Betrag aber nicht mehr ausreichen, wie sich seit der Einführung der jährlichen Wiederholungskurse bereits gezeigt hat.

Mit der meistens infolge der ungünstigen Resultate der andern Verwaltungen auf 3 % gehaltenen Prämie hätten wir für unsere Arbeiter allein ein Reservekapital von Fr. 3172. 48 angesammelt. Mit den andern Verwaltungen zusammen ist das Resultat etwas beeinträchtigt und es beträgt die Reserve erst Fr. 5500 für alle.

Die für unsere Arbeiter gar nicht unwichtige Frage, wie die Kasse unter dem Regime des eidgenössischen Krankenversicherungs-gesetzes organisiert werden soll, ist ziemlich schwierig zu lösen. Unsere Lohnauszahlung von 50 % im Krankheitsfalle ist eine so günstige Bedingung, wie sie selten eine Krankenkasse bietet und nur möglich mit Hilfe des Beitrages der Verwaltung. Dieser Gesichtspunkt mußte uns veranlassen, nicht auf eine Verschmelzung unserer Kasse mit einer oder mehreren andern hinzuarbeiten, weil sich sonst unsere Arbeiter schlechter stellen würden. Unser Ziel bestünde demnach in einer geschlossenen Betriebskrankenkasse, allein auch diese hat eine ganz bedenkliche Schattenseite. Als Gegengewicht für die Vergünstigungen, die geschlossene Kassen in bezug auf die Aufnahmepflicht genießen, schreibt das Gesetz vor, daß deren Mitglieder, wenn sie mindestens fünf Jahre der Kasse angehört haben, Mitglieder bleiben, auch wenn sie den Wohnort wechseln oder aus dem betreffenden Betriebe austreten. Wenn auch anzunehmen ist, daß eine statutarische Bestimmung akzep-

tiert würde, die solche Mitglieder vom städtischen Beitrag ausschließt und in den Krankengeldern verkürzt, so müssen doch mit dieser doppelten Art von Mitgliedern verschiedene Übelstände verbunden sein, die uns sehr zur Überlegung mahnen.

Wahrscheinlich wird die richtigste Lösung für uns die sein, daß wir den Beitritt zu einer offenen Kasse für unsere Arbeiter obligatorisch erklären und jedem an seine dort zu bezahlende Prämie jährlich so viel beitragen, als die Verwaltung bisher für ihn an die städtische Krankenkasse bezahlt hat.

Wir hoffen, diese Zusammenstellungen und Erörterungen werden dem einen oder andern Kollegen bei der Neuordnung seiner Arbeiterversicherung etwelche Dienste leisten und vielleicht auch eine Diskussion anregen, die durch allgemeine Aufklärung weitem Nutzen stiften kann.

A. H.



Die Schiffbarmachung des Oberrheins (Basel—Bodensee) und die Interessen des schweizerischen Holzhandels.

Von G. Brugger, Oberförster in Romanshorn.

(Nachdruck nur mit Bewilligung des Autors gestattet.)

I. Einleitung.

Wir stehen in Mitteleuropa im allgemeinen und in der Schweiz im speziellen zweifelsohne in einer neuen Phase der Verkehrspolitik, die entschieden unserer Volkswirtschaft ein etwas verändertes Gepräge geben wird.

Während seit vielen Jahrzehnten, d. h. seit ungefähr der Mitte des vorigen Jahrhunderts, unser schweizerisches Verkehrsleben sozusagen einzig und allein in einer intensiven Eisenbahnpolitik gipfelte, die sich gegenüber anderen Verkehrsmöglichkeiten bis in die neueste Zeit hinein ziemlich exklusiv verhielt, so beginnt nun in den letzten Jahren eine andere, die Eisenbahnen koordinierende Verkehrspolitik allmählich immer stärkere Wogen zu treiben und die öffentliche Meinung immer mehr zu interessieren, nämlich die Binnenschifffahrt.

Schon Herr Prof. F. Becker sagt: die Schweiz ist ein Verkehrsstaat geworden und dies ist ihr Lebensprinzip in wirtschaftlicher